

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **34 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Literaturanzeigen.

---

**Burckhardt, W. Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Zweite, vollständig durchgesehene Auflage. Bern, Stämpfli & Cie. 1914.**

Der Kommentar der Bundesverfassung von Burckhardt hat sich sofort bei seinem ersten Erscheinen einer allgemeinen Anerkennung zu erfreuen gehabt, und zwar mit vollem Rechte. Er übertraf das was man bisher hatte, durch eine viel allseitigere und vollständigere Verwertung des durch die bisherige Praxis geschaffenen Materials, insonderheit der bundesgerichtlichen Urteile, und durch eine streng wissenschaftlich durchgeführte Systematik. Da die erste Auflage schon längere Zeit vergriffen war, sah man einer Neuauflage mit wachsender Ungeduld entgegen. Die bezüglichen Wünsche sind nun durch diese neue Auflage erfüllt worden. Im Wesentlichen ist das Werk nicht stark verändert, so viel wir sehen; es ist ergänzt durch die Berücksichtigung des seit der ersten Auflage entstandenen Materials namentlich an Gerichtsurteilen, gegen die übrigens der Verfasser sich nicht scheut, gelegentlich eine massvolle Kritik zu üben. Dass er die verwegene Künstelei, die mit der Anwendung des Art. 4 (Gleichheit vor dem Gesetz) getrieben wird, um Urteile wegen „Willkür“ zu kassieren, wissenschaftlich zu begründen versucht, hat uns allerdings gewundert, wir haben auch den Eindruck, dass es ihm nicht recht dabei behagt. Die darüber zusammengestellte Praxis des Bundesgerichts ist äusserst lehrreich, ebenso die zu dem Artikel 59 beigebrachte. Das Buch bedarf nicht erst noch einer Empfehlung, es hat sich seinen hervorragenden Platz in der schweizerischen Rechtsliteratur neu gesichert und wird von weiten Kreisen lebhaft begrüsst werden.

**Huber, Eugen. Zum schweizerischen Sachenrecht. Drei Vorträge mit Anmerkungen. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Herausgegeben von Max Gmür, Heft 58.) Bern 1914.**

Eugen Huber hat leider die zehn Vorträge, die er im Winter 1910/1911 „über ausgewählte Gebiete des neuen Rechts“ hielt,

einem weiteren Kreise nicht zugänglich gemacht. Die grosse systematische Darstellung des durch ihn kodifizierten Rechts, die wir alle von ihm mit Spannung erwarten, ist auch noch nicht erschienen, steht aber doch wenigstens in sicherer Aussicht, wie aus dem Vorwort zu dieser Schrift geschlossen werden darf. Wir nehmen darum diese drei Vorträge als Abschlagszahlung und als Pfand für das grosse Werk dankbar hin.

Die Vorträge behandeln drei Grundfragen des Sachenrechts: die Teilung des Eigentums, die dinglichen Rechte und die Formvorschriften des schweizerischen Privatrechts. Eine Auseinandersetzung mit der Literatur zum ZGB erfolgt nicht; dagegen finden sich wertvolle Hinweise auf die gemeinrechtliche Doktrin und die Literatur zum BGB. Der Zusammenhang mit dem frühern schweizerischen Privatrecht wird gewahrt durch zahlreiche Verweise auf des Verfassers System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts.

Es steht mir nicht an, mit dem Verfasser über die Auslegung des von ihm geschaffenen Gesetzes zu rechten; ich beschränke daher meine Anzeige auf eine kurze Inhaltsangabe.

Im ersten Vortrag wird die Teilung des Eigentums, speziell des Grundeigentums, erörtert. Vor allem wird der grundlegende Unterschied zwischen körperlicher Teilung (das sinnfälligste Beispiel dafür aus dem Grundeigentumsrecht ist die Teilung von Wohnhäusern nach Stockwerken) und der Teilung des Eigentumsrechts festgestellt. Dann wird dargelegt, wie trotz Beibehaltung des Grundsatzes jeglichen Grundbuchrechts, dass das Grundeigentum durch das Bodeneigentum bestimmt ist, eine Erweiterung der grundbuchlichen Funktionen dadurch möglich wird, dass eine selbständige Belastung des Grundeigentums und eine Aufnahme von Rechten als grundeigentumsgleiche Rechte in das Grundbuch selber erfolgen kann. Dadurch wird die Ausdehnung erklärt, die das Gesetz in Art. 655 II dem Begriff „Grundstücke“ gegeben hat. In scharfsinniger Weise wird dann der Teilungsbegriff dahin unterschieden, ob er eine Teilung der gesamten Eigentumsherrschaft darstelle oder nur einzelne Äusserungen des Eigentums, die Benutzungsbefugnis oder den Wert des Eigentumsobjektes betreffe. Die Benutzungsbefugnis kann unter Umständen von dem Komplex aller Einzelrechte, die das Eigentumsrecht ausmachen, abgespalten und verselbständigt werden. Hauptbeispiel ist dafür das Quellenrecht. Der Wert der Eigentumssache kann entweder ganz oder teilweise verselbständigt und dadurch dem Eigentümer entzogen werden. Das Grundeigentum wird dadurch mobilisiert. Weiter ist aber auch möglich, dass sich die Verselbständigung

nur auf einen Teil des grundbuchlichen Eigentums bezieht. Sehr glücklich wird da auf das Institut der „Überbesserung“ hingewiesen, das schon im Mittelalter eine ähnliche Funktion hatte. Hauptfall im modernen Recht ist das Bauhandwerkerpfandrecht.

Mit der Behandlung der dinglichen Rechte bleibt der zweite Vortrag im gleichen Zusammenhang. Der Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Recht ist scheinbar so leicht zu machen und wird doch so oft verkannt. Hier wird er in ausgezeichnet klarer Weise auseinandergesetzt und durch Beispiele sinnfällig gemacht; die dinglichen Rechte werden nach allen Seiten hin ausgedeutet.

Der dritte Vortrag über die Formen im schweizerischen Privatrecht bildete den achten von den bereits erwähnten „zehn Vorträgen“ (dort S. 188 ff.); er ist in dieser neuen Sammlung den Höhepunkt. Er ist gemeinverständlich im edelsten Sinn. Mit souveräner Beherrschung der Materie werden hier Zweck, Art und Mittel der Formvorschriften, die ja das ganze Gesetz durchziehen, übersichtlich dargelegt und gerechtfertigt und in ihren Funktionen vorgeführt. Erfreulicherweise hat Huber hier den Kreis seiner Betrachtung auf das ganze Gesetz (ZGB und OR) ausgedehnt; seine Darlegungen gewinnen dadurch eine grössere Basis und lassen die Einheitlichkeit der Grundprinzipien um so deutlicher hervortreten.

Man darf diese Vorträge — immer in Erwartung der grossen systematischen Darstellung — als Prolegomena zu einem allgemeinen Teil des schweizerischen Privatrechts freudig willkommen heissen.

Henrici.

**Rölli, H. Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Erster Band. Bern, K. J. Wyss, 1914.**

Die ersten vier Lieferungen des Rölli'schen Kommentars zum Versicherungsvertragsgesetz sind nun als erster Band fertig beisammen und gestatten einen Überblick über die Hälfte des ganzen Werkes. Sie umfassen den allgemeinen Teil des Gesetzes (Art. 1 bis 47), während die besonderen Bestimmungen über Schadens- und Personenversicherung dem zweiten Bande vorbehalten sind. Das private Versicherungsrecht ist ähnlich wie das Wechselrecht eine Spezialwissenschaft geworden, deren Wurzeln auf die besondern Bedürfnisse des betreffenden Verkehrsgeschäftes zurückgehen und deren oft recht komplizierter juristischer Gehalt allenthalben mit der Technik des Versicherungsbetriebes in engstem Zusammenhange steht. Dieser Zu-

sammenhang wird vom Verfasser überall sorgfältig aufgedeckt und es ist darum gerade hier für das Verständnis von grossem Werte, dass zu Beginn bei den einzelnen Bestimmungen ihr wirtschaftlicher Zweck kurz erklärt, noch mehr aber im Verlaufe der Erläuterungen beständig darauf Bezug genommen wird, so dass auch der im Versicherungsgeschäfte weniger Bewanderte über Grund und Sinn der Rechtssätze unterrichtet wird. Die genaue Kenntnis der Technik und der Praxis im Versicherungswesen, die der Verfasser, der zugleich Gesetzesredaktor war, besitzt, kommt dem Kommentar darum sehr zu Statten. — Daneben ist andererseits ebenso sehr hervorzuheben, dass auch die Grenzgebiete, wo das Spezialrecht sich mit dem allgemeinen Obligationenrechte berührt, einlässlich bearbeitet sind. Es galt zu untersuchen, wo das Obligationenrecht neben dem privaten Versicherungsrecht Rechtswirkungen ausübt, und wo die speziellen Normen ausschliesslich entscheiden, eine an vielen Stellen recht subtile Aufgabe. — Von einer Einleitung, wie sie üblicher Weise viele Kommentare an der Spitze bringen, ist abgesehen worden, gewiss mit Recht, soweit es die Entstehung des Gesetzes beschlägt, während freilich über den allgemeinen Geltungsbereich, die zwingende Kraft eines Teils der Vorschriften und das intertemporale Recht eine zusammenfassende Erörterung von Nutzen gewesen wäre. Diese Gebiete sind nun bei den einzelnen Artikeln besonders behandelt. — Was sehr angenehm empfunden wird, ist die Anordnung des Kommentars. Der Verfasser verfährt nicht anmerkungsweise, sondern wie die neueren Kommentare zum Zivilgesetzbuche und zum Obligationenrechte systematisch, ohne dabei in das verwirrende System zahlloser Unterabteilungen, wie bei gewissen deutschen Kommentaren, zu verfallen. So nähert sich das Ganze eher einem Kompendium. Für das leichte Auffinden und Nachschlagen sorgt einstweilen statt eines Registers ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, welches alle Marginalien des Textes zusammenfasst. — In das Einzelne einzutreten ist hier nicht der Ort. Die zahlreich herausgegriffenen Partien haben mir überall die Überzeugung von einer ausserordentlich sorgfältigen, wohldurchdachten und von Meinungen Anderer und Präjudizien durchaus unabhängigen Auslegung gebracht, die ausser der erschöpfenden Heranziehung der inländischen auch die ausländische, besonders deutsche, französische und italienische Literatur berücksichtigt. G.

**Das Bundesgesetz über Kranken-Versicherung und seine Vorteile für die Frauen. Kleiner Wegweiser, herausgegeben vom Bunde schweizerischer Frauenvereine. Bern, A. Francke, 1914.**

Eine kleine Broschüre, enthaltend eine Anzahl Artikel des Bundesgesetzes, die für die Frauen besonders beachtenswert scheinen, mit kurzen Erläuterungen dazu. Den Frauen, denen die Schrift bestimmt ist, und die weder Zeit noch Geschick haben, sich in dem weitschichtigen Bundesgesetze zurecht zu finden, wird das Büchlein einen Dienst leisten; es sei ihnen bestens empfohlen.

**Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Band III, April 1913. Kommissions-Verlag des Art. Inst. Orell Füssli, Zürich.**

Es ist dies das Protokoll der Tagung der Expertenkommission zu Schaffhausen. Es ist in gleicher Weise gehalten wie die zwei vorangehenden (Protokolle von 1912 von Luzern und Lugano) und wir können uns auf das in Band 32 N. F. dieser Zeitschrift, S. 483, über den ersten Band Gesagte beziehen.

**Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Herausgegeben und erläutert von Dr. Heinrich Zeller, Staatsanwalt in Zürich. III. Abteilung (Schluss). Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1914. Fr. 3.**

Nach längerer Pause (Abt. 1 und 2 erschienen schon 1912) erhalten wir den Schluss des Werkes. Dasselbe präsentiert sich als eine gelungene Kommentierung des Gesetzes unter sorgfältiger Benutzung der zürcherischen Gerichtspraxis und wird nicht nur den nächstbeteiligten Kreisen gute Dienste leisten, sondern auch sonst mit Nutzen konsultiert werden.

**Vollenweider, W. Alphabetisches Sachregister zum Militärstrafgesetz. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. (Sammlung schweizerischer Gesetze, Nr. 68 und 69.) 1914. 80 Cts.**

Jetzt, wo unsre ganze Wehrkraft unter die Waffen gerufen ist, wird auch das Militärstrafgesetz mehr zur Hand sein müssen als in gewöhnlichen Zeiten. Dieses Sachregister wird die Benutzung erheblich erleichtern und erscheint daher zu gelegener Stunde.

**Die Kriegs-Bestimmungen (Kriegsnovelle) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Verordnung des Bundesrats vom 28. September 1914). Erläutert von Dr. C. Jäger, Bundesrichter. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli, 1914. (Sammlung schweizerischer Gesetze, Nr. 72-76.)**

Die Verordnung des Bundesrats vom 28. September 1914 ist ein sehr wichtiger Erlass, der an dem für Friedenszeiten auf-

gestellten Rechtsbestand tiefgreifende Änderungen trifft. Herr Bundesrichter Dr. C. Jäger, der den Entwurf der Verordnung ausgearbeitet hat, gibt uns nun in dieser Arbeit einen sehr dankenswerten Kommentar zu dem Gesetzestext, um so dankenswerter, als es sich hier um Vorschriften handelt, die in das geltende Betreibungsrecht stark einschneiden und oft komplizierter Natur sind. Die klare und präzise Diktion, die den Schriften des Verfassers eignet, ist auch hier zu rühmen und wird Behörden und Privaten gute Dienste leisten.

**Ott I, Fritz. Die Vermögens- und Einkommens-Steuer in der Schweiz. Orientierung für Steuerpflichtige. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1914. 279 Seiten. Fr. 6.—.**

Das Buch will die Steuerpflichtigen über die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern orientieren, einschliesslich der für die Gemeinde bezogenen, und stellt auch das Steuerungsverfahren dar. Eine Einleitung gibt das Wesentliche der bundesrechtlichen Grundsätze über das Verbot der Doppelbesteuerung, und am Schlusse findet sich eine kurze Erwähnung des Konkordates über die Gewährung interkantonaler Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche mit einer nicht begründeten Kritik dieses nunmehr von allen Kantonen bis auf drei angenommenen Konkordates.

Dem vom Verfasser angegebenen Zwecke einer blossen Orientierung wird das Werk ohne Zweifel dienen, für eine genauere Kenntnis des Steuersystems eines Kantons bleibt zum Mindesten die Einsicht der Steuergesetze nötig. Bei der grossen Mannigfaltigkeit der Steuergesetzgebung der Kantone bedürfte es für eine wissenschaftliche Darstellung sehr genauer Spezialstudien, wie sie seinerzeit Georg Schanz in seinem grossen Werke über die Steuern der Schweiz 1890 in unübertrefflicher Weise geleistet hat. Im vorliegenden Werke war eine wissenschaftliche Darstellung nicht beabsichtigt, und es fehlen auch geschichtliche Notizen fast gänzlich. Bei Besprechung der Steuern von Basel-Stadt wird bemerkt (S. 66): „Basel-Stadt habe zum Unterschied von den meisten andern Kantonen das preussische Steuersystem adoptiert, welches allein eine gerechte Besteuerung des Vermögens ermögliche“. Gemeint ist die in Basel-Stadt und Basel-Land, Solothurn und Tessin gesetzlich geordnete Einbeziehung des Vermögensertrags in die Einkommensteuer neben der Vermögenssteuer. Basel-Stadt hat das hier mit Recht gerühmte Steuersystem lange vor Preussen im Jahre 1840 durch seine progressive Einkommensteuer geschaffen und im Jahre 1866 durch seine Vermögenssteuer er-

gänzt; es ist also umgekehrt Preussen, das im Jahre 1891 dem von Basel-Stadt schon lange gegebenen Beispiel sehr bewusst gefolgt ist, wogegen Zürich noch immer zögert, demselben Beispiele zu folgen.

**Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Argau. I. Stadtrechte. Bd. 5, das Stadtrecht von Zofingen, bearbeitet und herausgegeben von Walther Merz. Arau, H. R. Sauerländer & Co., 1914.**

Die alte froburgische, dann habsburg-österreichische, schliesslich bernische Stadt Zofingen hat leider aus ältester Zeit einen etwas spärlichen Rechtsquellenbestand aufzuweisen — wohl eine Folge der Zerstörung des Stadtarchives durch den Brand von 1396 — was erhalten ist und die seit der österreichischen und der bernischen Herrschaft reichlicher fliessenden Quellen sind von Merz mit vieler Arbeit und Mühe zusammengebracht und nun in der mustergiltigen Weise, die schon die Bearbeitung der in dieser Sammlung vorangegangenen Argauer Stadtrechte auszeichnet, publiziert. Bemerkenswert ist besonders, dass „da der Inhalt der alten Freiheiten sich in keiner Weise mit einem Stadtrechtstypus deckt, wie er sonst im Argau sich findet, weder mit dem züringischen, noch mit dem habsburgischen, die Vermutung dafür spricht, dass die Zofinger Freiheiten eine froburgische Schöpfung darstellen, und dies wird zur Gewissheit, wenn ausdrücklich (in Nr. 36) das Stadtrecht als Froburger Recht bezeichnet wird“. — Besonderes Lob verdient noch das ausserordentlich gründlich und inhaltreich ausgeführte Sachregister, das auch die weitestgehenden Ansprüche befriedigt.

**v. Tscherner, L. S. Volk und Regierung beim Abschluss von Staatsverträgen und sonstigen Fragen äusserer Politik in der alten Eidgenossenschaft. Bern, Stämpfli & Cie. 1914.**

Der Verfasser bezeichnet selber seine Arbeit als eine nicht auf Quellenforschung beruhende noch neues Material zutage fördernde und verwertende, sondern als eine Zusammenstellung des in den neueren Geschichtswerken enthaltenen und zerstreuten Materials zu einem übersichtlichen Ganzen. Auch so war es eine nicht einfache, nicht leichte und nicht mühelose Arbeit, und sie ist wohl gelungen. Man erhält aus dieser geschichtlichen Darstellung ein sehr lebendiges Bild von der Umwandlung des Verhältnisses zwischen Volk und Regierung bezüglich der Befragung des Volkes über wichtige Staatsakte, die im 15. Jahrhundert sehr stark eingesetzt hat und allmählig zurück-



getreten ist. Das Buch ist sehr lehrreich und durch die sorgfältige Ausschöpfung der zerstreuten Angaben und Vereinigung derselben zu einem Gesamtbilde in hohem Masse dankenswert. Zu wünschen wäre etwa gewesen, dass der Verfasser dem Stil mehr Sorgfalt gewidmet hätte. Er steht noch zu sehr im Banne der bei den deutschen Gelehrten fast zur Ehrensache gewordenen inkorrekten, oft salopp ausgearteten Ausdrucksweise. Die deutschen Gelehrten können kein gutes Deutsch mehr schreiben, man liest auf Schritt und Tritt z. B. von den Rechten der Aktionäre und Gläubiger der Aktiengesellschaft, von den Kompetenzen des Rates und Gerichts u. s. f., wo doch einzig hätte gesagt werden dürfen: der Aktionäre und der Gläubiger, des Rates und des Gerichts, denn die Aktionäre und Gläubiger, der Rat und Gericht bringen die Verschiedenheit der beiden nicht zum Ausdruck, identifizieren sie vielmehr. So ist auch der Titel des Tscharnerschen Buches inkorrekt: „beim Abschluss von Staatsverträgen und sonstigen Fragen“ geht nicht und hätte lauten sollen: beim Abschluss von Staatsverträgen und bei sonstigen Fragen. Es tut dringend Not, dass die in der deutschen wissenschaftlichen Literatur eingerissene Verwilderung der Sprache wieder einer sorgfältigen Ausdrucksweise weiche und das feine Sprachgefühl nicht vernachlässigt werde.

**Oertmann, P. Rechtsordnung und Verkehrssitte insbesondere nach bürgerlichem Recht. Leipzig 1914. Mk. 13.50.**

Oertmann will in diesem umfangreichen Werke ein bisher arg vernachlässigtes Grundproblem des Rechts zwar nicht lösen, aber fördern. Es handelt sich bei dem Verhältnis von Rechtsordnung und Verkehrssitte um keine grundsätzlich belanglose Einzelfrage, sondern um eine actio finium regundorum zwischen den beiden Gegenpolen des menschlichen Gemeinlebens: dem Staate und der Gesellschaft. Die Überschätzung gesellschaftlicher Beurteilungsfaktoren in der Rechtsanwendung, wie sie in den sonst verdienstvollen Arbeiten von Danz als Leitmotiv hervortritt und wie sie ihnen in unserem soziologisch orientierten Zeitalter alsbald einen unbestrittenen Erfolg gewährleisten musste, hat ihn zu dieser Auseinandersetzung veranlasst.

Es ist sicherlich schon zu begrüßen, wenn ein Gelehrter vom Range Oertmanns es unternimmt, die bisher von den Theoretikern meistens ignorierten Forderungen der Freirechtsschule überhaupt einmal vom Standpunkt der strengen Wissenschaft aus auf ihre Richtigkeit und Verwendbarkeit zu prüfen; noch erfreulicher ist, dass er nicht zu einem durchweg ablehnen-

den Ergebnis kommt, sondern sich hie und da auch selber zu der freieren Auffassung bekennt. So in der Lehre von der Auslegung bei Formalgeschäften (S. 137 ff.); nur wird man gerade bei diesen mit einer freieren Auslegung doppelt vorsichtig sein müssen, sonst verfehlen sie ihren rechtspolitischen Zweck. Oertmann macht auch selber sofort die Einschränkung, dass die wesentlichen Bestandteile des formgebundenen Rechtsaktes sich freilich aus der formalen Erklärung selbst ergeben — dass diese den Mindesttatbestand, das Existenzminimum des Aktes lückenlos aufnehmen müsse.

Sonst aber wird die Verkehrssitte und ihre rechtliche Wirksamkeit von Oertmann auf ein vernünftiges Mass zurückgeführt. Er gibt Stammlers neuestens durch die „Theorie der Rechtswissenschaft“ auf breiteste Basis gestellten Lehre recht (S. 6 ff.), dass die Sittenregel nur hypothetisch, kraft freier Selbstbestimmung der davon betroffenen Personen, gelten wolle, während die Rechtsregel unbedingte Geltung beanspruche, sieht aber weitergehend mit Jhering (Zweck im Recht, II. S. 24 f.) und vor allem mit Zitelmann (Arch. f. zivil. Praxis, LXVI S. 451) auch in der Sitte eine Norm, „die der einzelne zu befolgen hat“. „Die Rechtsnorm schafft die staatliche oder doch vom Staate als rechtsbildend anerkannte Zwangsgemeinschaft, die Sittenregel die freie Sozialgemeinschaft. Die Sätze des Gewohnheitsrechtes beruhen auch ihm auf nichts anderm als auf der tatsächlichen Übung (Zitelmann a. a. O.).

„Sitte“ ist einmal das regelmässig geübte tatsächliche Verhalten; dann aber auch sind es die Regeln, nach denen das Verhalten sich abspielen soll. Nur diese letztere Funktion der Sitte als Sittenregel lässt sich mit der Rechtsregel vergleichen, während die Sitte als tatsächliche Übung der Befolgung des Rechtssatzes durch die ihm unterworfenen Personen oder seiner Anwendung durch die dazu berufenen Organe der politischen Gemeinschaft entspricht (S. 26 ff.). „Verkehr“ ist dagegen „der auf räumlichen oder geistigen Beziehungen beruhende Zustand der tatsächlichen, ein- oder zweiseitigen Einwirkung mehrerer Personen aufeinander“.

Die Verkehrssitte kann nun neben den positiven Urteilen über das, was im Verkehre zu geschehen habe, auch negative Urteile begründen, dass etwas unterbleiben müsse. Ihren Wirkungen wird auf den verschiedensten Rechtsgebieten nachgegangen: im Strafrecht spielt sie keine geringe Rolle (S. 55 ff.); im Prozessrecht wird der Richter oft auf sie abzustellen haben. Die Frage, ob er auf den ihm von den Parteien angebotenen

Beweis einer angeblichen Verkehrssitte durch Sachverständige einzugehen oder unter Berufung auf sein eigenes Wissen von einer solchen Beweiserhebung absehen dürfe, wird (S. 477 ff.) selbstverständlich im Sinne der zweiten Alternative entschieden. Das Hauptanwendungsgebiet hat die Verkehrssitte natürlich in der Lehre vom Rechtsgeschäft, nicht geringer ist ihre objektiv rechtliche Bedeutung überhaupt.

Sie ist bedeutsam als Hilfsmittel für die Auslegung der Rechtssätze wie als „Ausfüllungsbegriff“ für den Inhalt objektiv rechtlicher Sätze (S. 346 ff.); doch verwirft Oertmann im Anschluss an die herrschende Lehre (vergl. etwa Crome, System des bürgerl. Rechts, I § 17, 4 und v. Tuhr, Allgemeiner Teil I, S. 31) die Identifizierung von Verkehrssitte und Gewohnheitsrecht. Begrifflich ist diese Scheidung ganz gewiss richtig, denn das Gewohnheitsrecht ist doch schon ein viel festerer Begriff als die stets im Flusse befindliche und jederzeit durch private Abmachungen modifizierbare Verkehrssitte; höchstens wird sich die Verkehrssitte mit der Zeit zum Gewohnheitsrecht verdichten. Faktisch werden sich allerdings die Parteien und auch die Richter, die nach ungeschriebenen Normen zu entscheiden haben, selten darüber Rechenschaft geben, ob sie sich nun durch Gewohnheitsrecht oder lediglich durch die Sitte beeinflussen lassen: im Resultat ist beides eins. Durch das Gewohnheitsrecht hindurch wirkt schliesslich die Verkehrssitte auf den staatlichen Rechtsinhalt; sie lässt „in weitestem Umfange die Tendenz nach einer Umwandlung oder Verstärkung ihrer Regeln zu Rechtsregeln erkennen“.

Den Hauptteil des Werkes nehmen die sehr eingehenden Auseinandersetzungen mit der Literatur ein; von Dernburgs Pandekten bis zu den letzten Freirechtlern ist wohl nichts unbeachtet geblieben. Besonders erfreulich ist, dass Oertmann auch unsere schweizerische Literatur (Egger, Wieland und die Monographie von Pfenninger über Übung und Ortsgebrauch im Schweiz. Zivilgesetzbuch) berücksichtigt; das ZGB ist ausgiebig herangezogen.

Unser Gesetz verweist oft auf Übung und Ortsgebrauch (die entsprechenden Artikel sind bei Oertmann auf S. 447 f. zusammengestellt); keiner, der sich über die Tragweite dieser Begriffe Rechenschaft geben will, wird an Oertmann vorbeigehen können.

Nur eins darf man nicht vergessen: solche Begriffe widerstreben eigentlich einer starren Systematisierung. Verkehrssitte, Gewohnheitsrecht sind stets im Flusse; sie systematisch festzulegen versuchen heisst das Recht in seiner Entwicklungs- und Auffassungsfähigkeit hemmen wollen.

Henrici.

Von den mancherlei eingelangten Rezensionsexemplaren nennen wir vorläufig noch:

**Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweiz. Strafgesetzbuch vom April 1908. Dritte Lieferung. Im Auftrag des eidg. Justiz- und Polizeidepartements von Prof. Zürcher in Zürich verfasst. Bern, Stämpfli & Cie. 1914.**

Bildet den Schluss des ganzen Bandes und gibt eine kurze Übersicht über die Bedeutung und die Tragweite der von der Expertenkommission grundsätzlich erledigten Fragen.

**Cavelti, L. Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft. Gossau, J. O. Cavelti-Hangartner, 1914.**

Eine Doktordissertation rechtshistorischen Inhalts, darum auch schätzbarer und lehrreicher als die meisten sog. dogmatischen, die oft nicht über eine primitive Kommentierung mit Hilfe von Präjudizien hinauskommen.

**Frey, J. Zur Frage der Aufstellung der Bilanzen auf Ende 1914. Vortrag gehalten im Zürcher Juristenverein. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1914. 80 Cts.**

Eine wirtschaftspolitische Frage ersten Ranges wird hier untersucht und klargelegt.

---